

**Positionspapier der Deutschen Bauindustrie zur Schaffung eines  
einheitlichen, konsistenten Regelwerkes für mineralische Bauabfälle  
und Bodenaushub:  
BAUABFALLVERWERTUNGSGESETZ**

*Berlin, 05.10.2015*

**Mineralische Bauabfälle stellen mit ca. 200 Mio. Tonnen pro Jahr den größten Abfallstrom in Deutschland dar.** Bei der **Verwertung mineralischer Abfälle und Nebenprodukte** übertrifft die Bauwirtschaft die ehrgeizigen europäischen Verwertungsziele der EU ab 2020 weit und setzt damit das Anliegen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft nicht erst seit heute in beispielhafter Weise um. So hat die Bauwirtschaft im Rahmen der Initiative Kreislaufwirtschaftsträger Bau (KWTB) über einen Zeitraum von zehn Jahren (1995 bis 2005) nachgewiesen, dass rund 90 % der jährlich anfallenden mineralischen Bauabfälle umweltverträglich wiederverwertet werden. Seit 2011 erfolgt die Fortschreibung des Monitorings in der neuen Initiative Kreislaufwirtschaft Bau (KWB) (siehe z. B. KWB-Monitoringbericht 2012 (Veröffentlichung 2015)).

**Einheitliche bundeslandübergreifende abfalltechnische Vorgaben** fehlen jedoch seit Jahren. In Folge haben es die **am Bau Beteiligten** oftmals mit einer **Vielzahl unterschiedlicher und leider zum Teil auch widersprüchlicher Regelungen** zu tun. Dazu kommt der Vollzug, der sich oft von Bundesland zu Bundesland unterscheidet. Nicht selten steht bei Verstößen gegen Umweltvorschriften oder -auflagen nach dem Motto «den Letzten beißen die Hunde» das Bauunternehmen erstmal im Fokus. Die Ursachen liegen aber oft auf einer anderen Ebene. Vielfach sind z. B. wichtige Arbeitsvorgänge für eine umweltverträgliche Verwertung oder den selektiven Rückbau in den Ausschreibungen nicht aufgeführt, Aussagen zu möglichen Schadstoffbelastungen und Mengen liegen nicht vor bzw. der Entsorgungsweg ist nicht geklärt. Kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang auch die Folgen **fehlender eindeutiger gesetzlichen Regelungen**, wenn die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus dem Kreislauf- und Abfallgesetz im Rahmen der Abwicklung eines Bauvertrages überhaupt treffen, insbesondere **wer bei Baumaßnahmen als Abfallerzeuger** hinsichtlich des anfallenden Bodenaushubs, Straßenaufbruchs oder Bauschutts anzusehen ist. Immer häufiger wird versucht, das Risiko der ordnungsgemäßen Entsorgung von mineralischen Bauabfällen auf Bauunternehmen abzuwälzen, in dem öffentlich-rechtliche Begriffe und Verantwortlichkeiten aus dem Bereich des Kreislaufwirtschaftsrechts mit privatrechtlichen Regelungen in Bauverträgen festgelegt werden (siehe hierzu auch das Positionspapier der Bauindustrie „Abfallerzeuger im Baubereich - Abfallrechtliche Verantwortlichkeiten und das Bauvertragsrecht“).

Das Ziel des Bundesumweltministeriums, im Rahmen aktueller Gesetzesvorhaben für mineralische Bauabfälle ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Gesamtkonzept zwischen Grundwasserschutz, dem ordnungsgemäßen und schadlosen Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen, der Harmonisierung mit der Deponieverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung ergänzt durch Maßnahmen zur Förderung der Getrennthaltung und des selektiven zu schaffen, unterstützen wir. Jedoch sehen wir das Ziel des Gesetzgebers, im Rahmen der Gesetzesvorhaben „Mantelverordnung“ und „Novelle der Gewerbeabfallverordnung“ einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz des Einsatzes von Recyclingbaustoffen und somit zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes zu leisten, noch in weiter Ferne. Denn: **Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz beginnt in der Planungsphase und braucht angemessene Rahmenbedingungen!**

In erster Linie muss sichergestellt sein, dass in der Baupraxis klar verständliche, widerspruchsfreie und rechtssichere Regelungen geschaffen werden, die das Investitionsvolumen der öffentlichen Hand effektiv nutzen und gestalten lassen. Weder für die Auftraggeber noch für die ausführende Wirtschaft sehen wir im Rahmen der aktuellen Gesetzesvorhaben verlässliche und kalkulierbare Rahmenbedingungen gesetzt.

Es ist für uns unverständlich, dass ausgeblendet wird, dass die wesentlichen Voraussetzungen für das Recycling und den selektiven Rückbau schon mit der Planungs- und Ausschreibungsphase beginnen und dass auf Baustellen für die konkrete Baustellen- und Anfallsituation von mineralischen Bauabfällen und Bodenmaterialien quasi „in situ“/onsite entschieden werden muss, welcher Verwertung- bzw. Entsorgungsweg für diese Materialien zu wählen ist. Es fehlen weiterhin klare Zuordnungen der abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten der am Bau Beteiligten. Somit sehen wir uns mit widersprüchliche Anforderungen konfrontiert. In Folge werden Bauabläufe nicht mehr planbar und es besteht die Gefahr, dass die Abfälle zukünftig um einen Zeitverzug auf der Baustelle zu vermeiden, direkt zur Deponierung deklariert werden! Jedoch fehlt wiederum ausreichender Deponieraum! Kosten für Bauvorhaben werden steigen, die Chance einer Erhöhung der Akzeptanz des Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen verspielt. Die heute nahezu geschlossenen Stoffkreisläufe beim Recycling und der Verwertung mineralischer Bauabfälle werden nicht mehr erreichbar sein.

Schon heute haben Bauherren und Bauunternehmen mit einem zunehmenden Aufwand für das Abfallmanagement, größeren Transportentfernungen und gestiegenen Deponiegebühren zu kämpfen. Betrug der Anteil des Entsorgungsaufwands 2009 noch 10 % der Bauleistung, so hat er sich 2014 auf bereits 20 % verdoppelt (Ergebnis Umfrage HDB und ZDB 2015; [http://www.bauindustrie.de/info-center/presse/pressemitteilungen/\\_artikel/gem-presseinfo-von-hdb-und-zdb-Abfallentsorgung/](http://www.bauindustrie.de/info-center/presse/pressemitteilungen/_artikel/gem-presseinfo-von-hdb-und-zdb-Abfallentsorgung/) )!

Damit haben sich die Entsorgungskosten zum Baukostentreiber entwickelt. Auf Grund unausgewogener Rahmenbedingungen für das Recycling und die Verwertung von mineralischen Bauabfällen einerseits und schwindender Deponiekapazitäten andererseits wird sich der Kostenanstieg fortsetzen.

***Diesem Trend muss nach Auffassung der Bauindustrie durch folgende Rahmenbedingungen entgegengewirkt werden:***

- Schaffung eines konsistenten und durchgängigen Regelwerkes für mineralische Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub im Rahmen eines **Bauabfallverwertungsgesetzes**.
- Sicherstellung harmonisierter Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen für den Anfall, die Herstellung, die Verwertung und Beseitigung mineralischer Abfälle im Rahmen eines **Bauabfallverwertungsgesetzes**.
- Klare und widerspruchsfreie Zuweisung der abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten in allen Phasen des Projektgeschehens (von der Planung über die Bauausführung bis hin zur Verwertung oder Beseitigung) – Abfallerzeuger im Baubereich ist der Bauherr!
- Eine sowohl dem Umwelt- als auch dem Ressourcenschutz gerecht werdende Lösung für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe und Bodenmaterial.

**Eine grundlegende Neukonzeption des Regelwerkes für mineralische Bau- und Abbruchabfälle ist daher aus Sicht der Bauindustrie zwingend notwendig. Die Bauindustrie fordert ein Umdenken in der Gesetzgebung hin zur Schaffung eines konsistenten, rechtssicheren und vollziehbaren Regelwerkes für den größten Abfallstrom: Mineralische Bau- und Abbruchabfälle und Böden – ein Bauabfallverwertungsgesetz!**

**Warum nicht wie die Österreicher?**

Im November 2014 hat Österreich seinen Entwurf der Verordnung „Behandlungspflichtigen Bau- und Abbruchabfälle und Abfallendeverordnung Recycling-Baustoffe - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung)“ zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission eingereicht (Notifizierungsnummer 2014\_564\_A).

Das Ziel der Verordnung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz, insbesondere die Sicherstellung einer hohen Qualität von Recycling-Baustoffen, um das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen im Sinne unionsrechtlicher Zielvorgaben.

Der Regelungsumfang umfasst:

1. Bau- und Abbruchtätigkeiten und daraus resultierende Abfälle;
2. die Herstellung und die Verwendung von Recycling-Baustoffen als recycelte oder industriell hergestellte Gesteinskörnung durch die Behandlung bestimmter Abfälle gemäß Anhang 1 und die Herstellung und die Verwendung von aus Einkehrsplitt hergestellten Recycling-Baustoffen als natürliche Gesteinskörnung;
3. bestimmte Recycling-Baustoffe, bei denen die Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 2 AWG 2002 endet.

Die Verordnung richtet sich u. a. an **den Bauherren** als eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, **in deren Auftrag eine Bau- und Abbruchtätigkeit ausgeführt wird ordnet diesem** eindeutig die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten - Schadstofferkundung und orientierende Schadstofferkundung zu. Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation des Rückbaus verantwortlich.

Die Bauindustrie sieht in der Rechtssystematik und dem Regelungsinhalt der Österreichischen Verordnung ein gutes Beispiel für die Umsetzung eines praxisgerechten Regelwerkes für den Baubereich und wird dieses Beispiel aktiv in die politischen Diskussionen einbringen.

### **Die Bauindustrie fordert ein BAUABFALLVERWERTUNGSGESETZ nach Österreichischem Vorbild!**

Ansprechpartner:

Dr.-Ing. Antje Eichler  
Abteilung Umwelt und Normungspolitik

---

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.  
Postanschrift: 10898 Berlin  
Hausanschrift: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 - 212 86 164  
Fax: +49 (0)30 - 212 86 250  
Mail: [umwelt@bauindustrie.de](mailto:umwelt@bauindustrie.de)  
Internet: <http://www.bauindustrie.de>